

Datenschutzrecht

- Behördliche Aufsicht & Haftung für Datenschutzverstöße
- Vorlesungsevaluation + Klausurtipps + aktuelle Entwicklungen

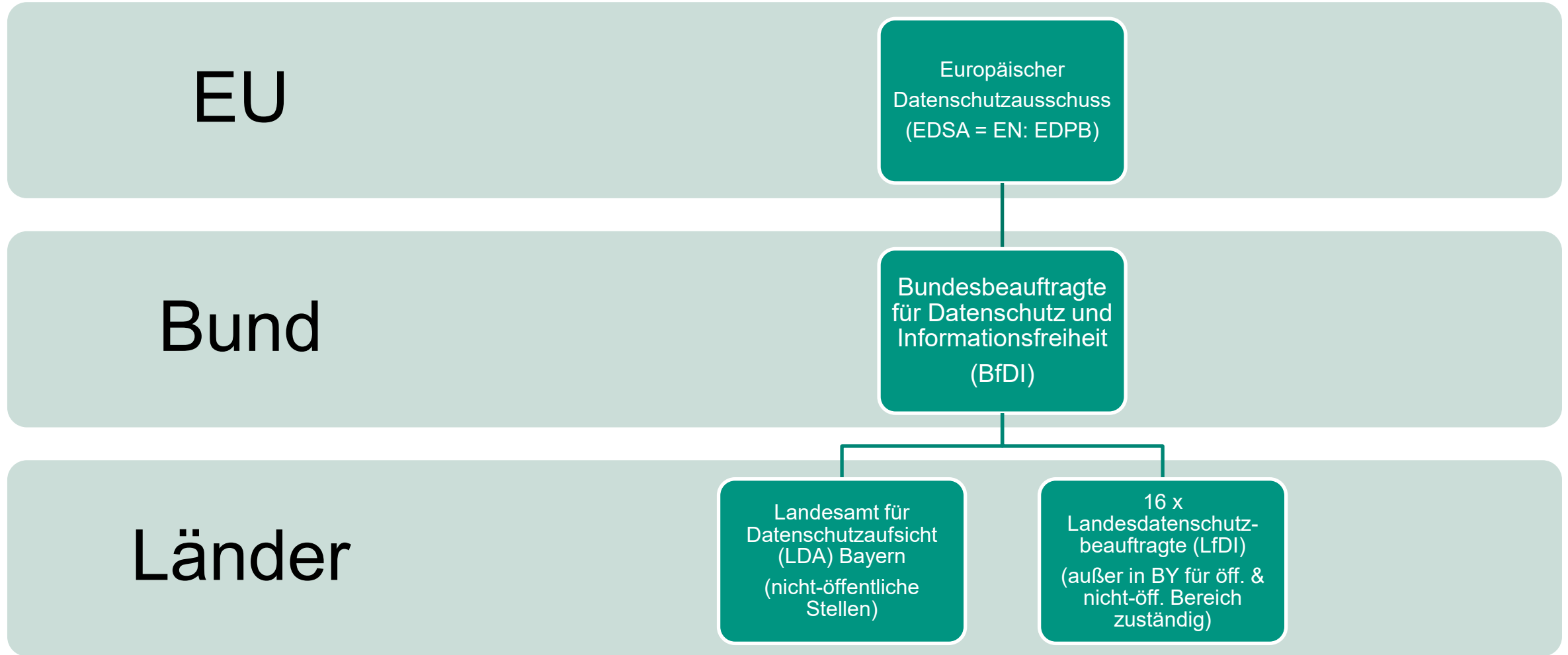
Prof. Dr. iur. Uwe K. Schneider, Rechtsanwalt

19.02.2026

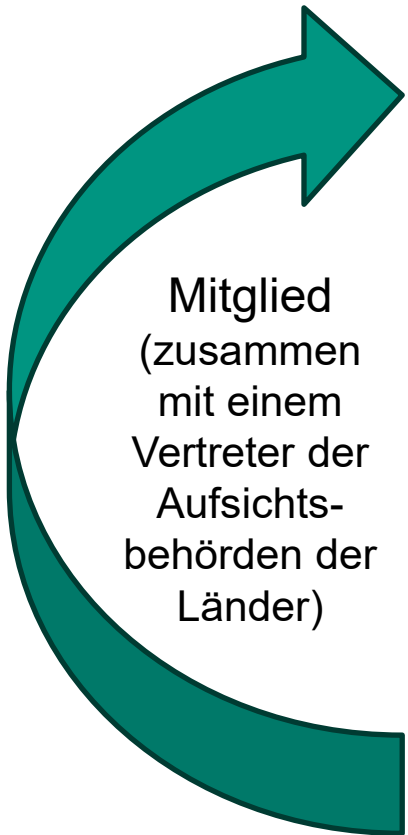
Wintersemester 2025/26 (ILIAS-Kurs Nr. 24018)

Behördliche Aufsicht & Haftung für Datenschutzverstöße

Behördenstruktur



Behörden, Rechtsgrundlagen & Zuständigkeiten



Mitglied
(zusammen
mit einem
Vertreter der
Aufsichts-
behörden der
Länder)

Europäischer
Datenschutz-
ausschuss

- Art. 68 I DSGVO:
EU-weite Koordinierung der
nationalen Aufsichtsbehörden

Bundesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit

- Art. 51 ff. DSGVO i.V.m. § 18 BDSG:
Aufsicht über öffentliche Stellen des
Bundes, Post- und TK-Unternehmen

Landesdatenschutz-
beauftragte/-behörden

- Art. 51 ff. DSGVO i.V.m. § 40 BDSG
& jeweiligem LDSG: Aufsicht über öff.
Stellen des Landes & private Stellen

Aufgaben der Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten

– Art. 57 DSGVO

Hauptaufgaben

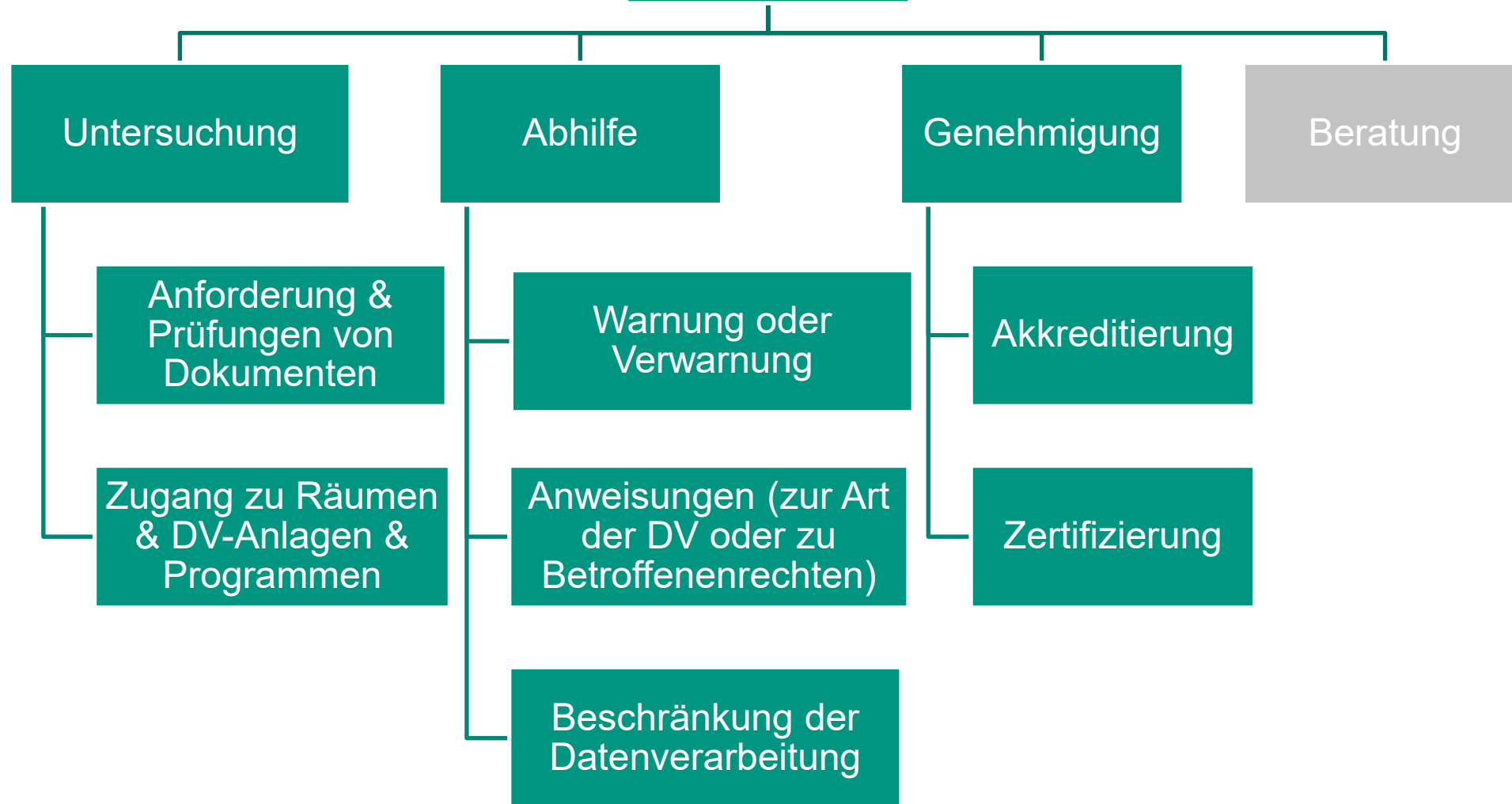
- die Durchführung der DSGVO zu überwachen und durchsetzen
- die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden von Betroffenen
- die Untersuchung über die Durchführung der DSGVO vornehmen
- die Öffentlichkeit für die Verpflichtungen aus der DSGVO aufzuklären

Weitere Aufgaben

- Listen für die Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erteilung und Prüfung von Zertifizierungen
- die Festlegung von Kriterien für den internationalen Datenverkehr
- Datenschutz-Vertragsklauseln für Drittstaatstransfer ad hoc genehmigen (selten)

Befugnisse im Überblick

Art. 58 DSGVO



Befugnisse gegenüber öffentlichen Stellen

Art. 58 II lit. f DSGVO

- Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, eine **vorübergehende oder endgültige Beschränkung** der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

Art. 84 II DSGVO

- **Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen** für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – **fest** und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen

§ 28 LDSG BW

- **Gegen öffentliche Stellen** im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 **dürfen keine Geldbußen verhängt werden**, es sei denn, die öffentlichen Stellen nehmen als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teil.

Geldbußen

- Wirkung
 - Wirksam
 - Verhältnismäßig
 - Abschreckend
- Gem. Art. 82 II DSGVO zusätzlich oder anstelle der in Art. 58 DSGVO gewährten Befugnisse.

Bußgelder

Rahmen:
Art. 83 Abs. 5 DSGVO

- Bußgeldrahmen für schwere Verstöße bis zu **20 Millionen Euro** oder im Fall eines Unternehmens bis zu **4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes** im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Wert der höhere ist

Praxis: 10.01.2023

- Bußgeld in Höhe von **390 Mio. Euro** gegen die Meta Platforms Ireland Ltd. (Irland) wegen der unrechtmäßigen Nutzung von Nutzerdaten

Praxis: 22.12.2022

- Bußgeld in Höhe von **60 Mio. €** gegen die Microsoft Ireland Operations Limited wegen der rechtswidrigen Setzung von Cookies auf bing.com

Problem: Unternehmensbegriff & Basis für die Berechnung des Bußgeldes

funktionaler Unternehmensbegriff

- so im Kartellrecht, Art. 101, 102 AEUV
- „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit“
- Auf die Rechtsform der jeweiligen Einheit kommt es dabei nicht an
- darauf stellt ErwGr 150 S. 3 DSGVO ab
- Ggf. **gesamter Konzern**
- ~> bis 4 % des Konzernumsatzes

formaler Unternehmensbegriff

- Knüpft an juristische oder natürliche Person an
- Beschränkt sich daher auf die **juristische Person** hinter der handelnden Person und auch deren Jahresumsatz
- ~> bis 4 % des Umsatzes des einzelnen (verstoßenden) Unternehmens (auch wenn es Teil einer Gruppe / eines Konzerns ist)

DSGVO

- Unterscheidung zwischen „**Unternehmen**“/“**enterprise**“ (Art. 4 Nr. 18 DSGVO) und „**Unternehmensgruppe**“/“**group of undertakings**“ (Art. 4 Nr. 19 DSGVO)
- **Widerspruch mit ErwGr. 150 S. 3 DSGVO, Art. 101, 102 AEUV!**
- Aber: Keine volle Bindung von ErwGr, klarere Unterscheidung in englischer Sprachfassung

EuGH, Urteil v. 05.10.2023 – C-807/21 (Deutsche Wohnen SE), Rn. 56:

funktionaler Unternehmensbegriff maßgeblich!

Bestätigt u.a. durch EuGH, Urt. v. 13.02.2025 – C-383/23, ständige Rechtsprechung inzwischen.

Verschulden

Braucht es für ein **Bußgeld** nach der DSGVO ein Verschulden?

Wohl ja! (Nicht aber für andere Aufsichtsbefugnisse nach Art. 58 DSGVO.)

Wenn ja, von wem? Umstrittener ...

- Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden: Aus dem sogenannten (kartellrechtlichen) „funktionalen Unternehmensbegriff“, der in Erwägungsgrund 150 S. 3 DSGVO angelegt ist, folgt auch eine “Funktionsträgerhaftung“, d.h. eine Haftung des Unternehmens für jeden Funktionsträger (und damit praktisch jeden Mitarbeiter).
- Bundesministerium des Inneren: *„Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der Gesetzgeber seinerzeit bewusst – und in Kenntnis der Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden zu dieser Thematik – dafür entschieden hat, die §§ 30, 130 OWiG nicht aus den nach § 41 Absatz 1 Satz 1 BDSG anwendbaren Vorschriften des OWiG auszunehmen.“* Und: § 130 OWiG verlangt die „zurechenbare Anknüpfungstat einer Leitungsperson“ (also nicht von beliebigen Mitarbeitern, wobei gerade bei den Leitungspersonen auch eine Organisationsverschulden genügen kann).
- Kammergericht Berlin entschied mit [Beschluss vom 06.12.2021](#) – 3 Ws 250/21, die Sache im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (C-807/21 – Deutsche Wohnen) gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH vorzulegen, der nun mit der Sache befasst ist.

Verschulden

- Vorabentscheidung des EuGH (C-807/21 – Deutsche Wohnen) – [Urteil vom 05.12.2023](#)

Ergebnis in Rdnr. 79:

1. Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**) sind dahin auszulegen, dass sie einer **nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße** wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes **gegen eine juristische Person** in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche **nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet** wurde.

2. Art. 83 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine **Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche**, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten **Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen** hat.

=> **Verschulden ist erforderlich, aber keineswegs zwingend das von einer Leitungsperson** (wobei fraglich ist, wie das Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) des Unternehmens nachgewiesen werden kann, wenn man das Verschulden nicht zumindest einem identifizierten Mitarbeiter nachweist).

Artikel 82 DSGVO

– Haftung & Schadenersatz

Anspruch auf Schadenersatz (Absatz 1)

- Betroffene Personen haben Anspruch auf Ersatz materieller & immaterieller Schäden bei Verstößen gegen die DSGVO

Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (Absatz 2)

- Verantwortliche haften für alle Verstöße gegen die DSGVO
- Auftragsverarbeiter haften nur bei Verstoß gegen die DSGVO-Pflichten, die speziell den Auftragsverarbeitern auferlegt sind (v.a. Datensicherheit), oder gegen bei Verstoß gegen Weisungen des Verantwortlichen

Keine Haftung, bei (Entlastungs-)Nachweis, dass kein Verschulden vorliegt (Absatz 3)

Artikel 82 DSGVO

– Haftung & Schadenersatz

Gesamtschuldnerische Haftung von Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter (Abs. 4, 5)

- Haftung nach außen „alle für einen, einer für alle“, wenn mehrere Beteiligte nach Abs. 2, 3 „verantwortlich“ (Abs. 4), d.h. auch Verschulden vorliegt; beachte auch Art. 82 Abs. 2 S. 2 für Auftragsverarbeiter.
- Innenausgleich zwischen den Beteiligten nach „Verantwortungsanteilen“ (Abs. 5)

Wichtige Urteile (Auswahl)

- [EuGH, Urt. v. 11.04.2024 \(C-741/21\)](#) „Deutsche Wohnen“: Rn. 36 Keine Erheblichkeitsschwelle für immaterielle Schäden; DSGVO-Verstoß und „irgendein“ Schaden hinreichend
- [BGH, Urt. v. 18.11.2024 \(VI ZR 10/24\)](#): Auch bloßer Kontrollverlust ist immaterieller Schaden, Ersatz allein dafür aber nicht zu hoch bemessen, z.B. für Telefonnummer auf Facebook, die nur für Freunde sichtbar sein sollte, etwa 100 €.

Evaluation der Vorlesung (Teil: Schneider)

Lehrevaluation

- nur für **Prof. Dr. Uwe K. Schneider**
- die Lehrevaluation von Christoph Werner fand getrennt statt
- Link für meine Evaluation (bis 28.02.2026 offen):
<https://onlineumfrage.kit.edu/evasys/online.php?p=4V3QM>
- oder **QR-Code scannen & gleich nach der Vorlesung abstimmen**



Tipps zur Klausur & verschiedene Aufgabenkategorien

Allgemeine Tipps zur Klausur

- Gemeinsamer Termin „**Geistiges Eigentum und Datenschutz**“: **09.03.2026, 13:15-15:15 Uhr**; achtet selbst auf rechtzeitige Anmeldung, auf evtl. Verschiebungen und die Raumbellegung
- **Getrennte Aufgabenstellung** für Geistiges Eigentum und Datenschutz, werden aber **gemeinsam ausgegeben**, Zeitaufteilung innerhalb der Klausur zwischen beiden Bereichen und den einzelnen Aufgaben ist jedem Studierenden selbst überlassen. **ABER:**
- **Jede Teilklausur**, also **Geistiges Eigentum** und **Datenschutzrecht** muss **jeweils** für sich **bestanden werden** (mindestens 4,0), **sonst gilt die Gesamtklausur/Modulprüfung als nicht bestanden**, egal wie gut man im anderen Teil ist. Also nicht allein auf einen Teil fokussieren & den anderen ganz vernachlässigen.
- Die **Teilklausuren** sind so ausgestaltet, dass man sie in **jeweils 60 min schaffen sollte**.
- Innerhalb der Teilklausur **Datenschutzrecht** gibt es **60 Punkte**.
Orientierung: **Pro Punkt** für eine Aufgabe sollte man **ca. 1 Minute Bearbeitungszeit** einplanen.
- **Hinweise zu Gesetzestexten** und deren **Markierung** aus der **1. Vorlesung** beachten.

Reproduktion von Wissen

Aufgabe (4 Punkte): Nennen Sie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO. Die in der DSGVO jeweils verwandte Kurzbezeichnung genügt; Sie müssen nicht den kompletten Text abschreiben. Geben Sie auch den zugehörigen Artikel der DSGVO an; die konkreten Absätze oder Nummern der Grundsätze müssen nicht jeweils benennen. Beachten Sie neben den materiellen Grundsätzen aber auch einen formellen Grundsatz.

Antwort:

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in Art. 5 DSGVO. (0,5 Punkte)

Es handelt sich um folgende Grundsätze:

1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (0,5 Punkte)
2. Zweckbindung (0,5 Punkte)
3. Datenminimierung (0,5 Punkte)
4. Richtigkeit (0,5 Punkte)
5. Speicherbegrenzung (0,5 Punkte)
6. Integrität und Vertraulichkeit (0,5 Punkte)
7. Rechenschaftspflicht (0,5 Punkte)

(Hintergrund-)Verständnis von Wissen

Aufgabe (8 Punkte):

a) Beschreiben Sie kurz, was man unter folgenden beiden Grundsätzen nach der DSGVO versteht:

Datenminimierung und Speicherbegrenzung. (2 Punkte)

b) Erläutern Sie kurz, was die beiden Grundsätze gemeinsam haben und was sie unterscheidet. (6 Punkte)

Antwort: (a noch eher Reproduktion, b schon Verständnis)

a) Nach dem Grundsatz der **Datenminimierung** müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (optional: Art.5 Abs. 1 lit. c DSGVO). **(1 Punkt)**

Nach dem Grundsatz der **Speicherbegrenzung** dürfen personenbezogene Daten nur so lange (in identifizierender Form) gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (optional: Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO). **(1 Punkt)**

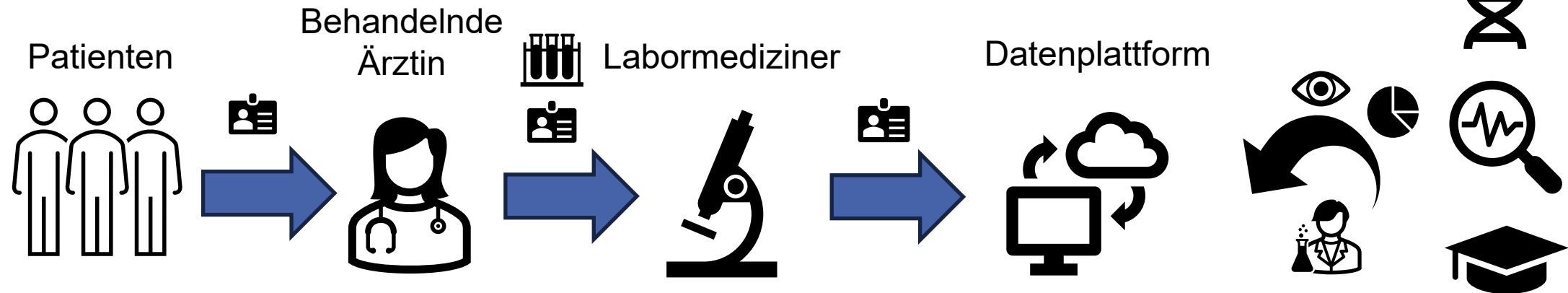
b) **Gemeinsamkeit:** Es handelt sich um **Beschränkungen des Umfangs der Verarbeitung** personenbezogener Daten nach dem übergeordneten Grundsatz der **Erforderlichkeit für den jeweiligen Zweck. (2 Punkte)**

Unterschiede:

- **Datenminimierung:** fokussiert auf den **inhaltlichen Umfang** der Daten (wie viele, wie detailliert, ist dieser Umfang erforderlich) und gilt schon bei Erhebung **(2 Punkte)**
- **Speicherbegrenzung:** fokussiert auf die **zeitliche Dauer** der Datenspeicherung (wie lange in noch personenbezogener Form, ist dies erforderlich) **(2 Punkte)**

Transfer von Wissen

Sachverhalt: **Übungsfall zur Sekundärnutzung von Labordaten**



Aufgabe / Frage 1:

Liegt eine **Direkt- oder Dritterhebung** der Patientendaten durch die Labormediziner vor?

Antwort: Dritterhebung (recht klar herrschende Meinung).

Argumentation siehe Unterrichtseinheit 13 v. 05.02.26.

10 Punkte inklusive Argumentation zur Abgrenzung von Art. 13 & 14 DSGVO.

Forschung / Unternehmen /
Universitäten „Data-User“

Weiterentwicklung von Wissen

- gerade in **juristischen Streitfragen ohne eindeutiges Ergebnis**
- so im **Übungsfall zur Sekundärnutzung von Labordaten** für die wissenschaftliche Forschung oder statistische Auswertung aus Unterrichtseinheit / Vorlesung 13 vom 05.02.2026 die **Frage 2: Greifen Ausnahmen von den Informationspflichten für die Labormediziner?**
- ob hier die Ausnahme der **Unverhältnismäßigkeit** nach Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO für (Alt-)Patienten wirklich vorliegt, ist eine schwierige und **umstrittene Abwägungsfrage**
- in der Klausur käme es hier weniger auf das Ergebnis als vielmehr darauf an, die **Kriterien für die Abwägung** aufzulisten und ein in sich **schlüssiges Ergebnis** zu begründen (mit **nachvollziehbarer Gewichtung** der Kriterien, ohne dass diese allgemeingültig sein müsste, weil es hier noch keine allgemeingültige herrschende Meinung gibt).
- In der Klausur hätte dieser Teil der Übungsaufgaben wahrscheinlich **20 Punkte** gegeben.
- Der Schwerpunkt der Klausur wird aber auf den drei einfacheren Fragekategorien liegen.

Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz

(nicht klausurrelevant)

Entwurf eines neuen BND-Gesetzes

- Entwurf des Bundeskanzleramtes gerade im Entstehen, **noch nicht öffentlich, Teile geleakt**
- Bundesnachrichtendienst (BND) „steht wohl vor der **größten Reform** seiner Geschichte“ ([Deutschlandfunk, 21.01.26](#))
- **neue operative Befugnisse**
 - Hacking von Infrastrukturen und Plattformen zur Info-Beschaffung
 - Hackbacks bei Cyberangriffen zur (Zer-)Störung der Angriffs-Infrastruktur
 - Drohnenabwehr über eigenen Einrichtungen
 - Eindringen in Wohnungen, Sabotage, gewisse Straftaten im Ausland (aber ohne „Lizenz zum Töten“)
- **in „nachrichtendienstlicher Sonderlage“: Bedrohung für die BRD oder Bündnispartner**
 - etwa durch Kriegsvorbereitungen anderen Nationen oder
 - durch verstärkte hybride Angriffe (wohl schon gegeben)
- **Bündelung der Aufsicht beim Parlamentarischem Kontrollgremium** ([Handelsblatt, 14.02.26](#))
 - evtl. Entfallen der bisherigen G10-Kommission und des UKRat in Bezug auf TK-Überwachung
 - evtl. auch Wegfall der Aufsicht der BfDI über den BND (vgl. schon in 2025: [33. TB für 2024](#), S. 27 f.)
 - wird offiziell als „Stärkung der Aufsicht“ verkauft, aber aus [Zivilgesellschaft](#) auch als Abbau kritisiert

EU-Omnibusse zur Deregulierung

- **Omnibusse = Sammelgesetze (mit mehreren Teilen als „Passagiere“)**
 - die verschiedene bestehende Gesetze in „rechtstechnischen Details“ ändern
 - und welche vereinfacht und schnell verabschiedet werden sollen
- **Omnibus IV: Abbau von Dokumentationspflichten, u.a. in der DSGVO**
 - VVT (Art. 30 DSGVO) soll für KMU (SME & SMC < 750 Mitarbeiter) nur noch verpflichtend sein, wenn die Verarbeitungstätigkeit ein besonderes Risiko mit sich bringt,
 - z.B. wenn in großem Umfang besondere Datenkategorien (Art. 9 Abs. 1) verarbeitet werden
- **Omnibus VII / Digital Omnibus: Data Act, Data Governance Act, AI-Act & DSGVO**
 - keine DSGVO-Komplettreform, aber doch recht umfangreiche Änderungen
 - u.a. zum Begriff des Personenbezugs (besonders umstritten, eher keine reine Klarstellung)
- **Guter Überblick** zu den Bestrebungen zur **DSGVO** in [öffentlichem Online-Vorlesungsreihe](#) mit LfDI's, von Prof. Borges initiiert (Folien nach Termin auch online).

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
(soweit Sie da waren)!**

Viel Erfolg in der Klausur!